



Statuten Swiss Seniors Tennis (SST)



Inhaltsverzeichnis

Begriffe

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder
- Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft
- Art. 5 Rechte der Mitglieder
- Art. 6 Pflichten der Mitglieder
- Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

III. Organisation

- Art. 8 Organe

A. Generalversammlung

- Art. 9 Stellung und Einberufung
- Art. 10 Kompetenzen
- Art. 11 Leitung, Beschlüsse und Wahlen
- Art. 12 Schriftliche oder elektronische Abstimmung

B. Vorstand

- Art. 13 Zusammensetzung
- Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen
- Art. 15 Wahl, Amtsdauer und Konstituierung
- Art. 16 Sitzungen
- Art. 17 Vertretung gegenüber Dritten

C. Rechnungsrevisoren

- Art. 18 Wahl und Amtsdauer
- Art. 19 Aufgaben

IV. Finanzen

- Art. 20 Einnahmen
- Art. 21 Ehrenamtlichkeit
- Art. 22 Haftung
- Art. 23 Geschäftsjahr

V. Datenschutz

- Art. 24 Datenschutz

VI. Fusion, Auflösung und Liquidation

- Art. 25 Fusion und Auflösung
- Art. 26 Liquidation

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 27 Statutenänderungen
- Art. 28 Mitteilungen an die Mitglieder
- Art. 29 Inkrafttreten



Begriffe

Die männliche Form von Bezeichnungen, die sich auf natürliche Personen beziehen (z.B. «Präsident») erfasst Männer und Frauen. Die weibliche Form wird aus Gründen der Lesbarkeit weggelassen. Begriffe in der Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Swiss Seniors Tennis besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (der «Verein»). Swiss Seniors Tennis betreibt kein kaufmännisches Gewerbe und ist daher nicht im Handelsregister eingetragen.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt:
 - a) die Förderung des Senioren-Wettkampftennis, insbesondere durch Zusammenarbeit mit Swiss Tennis, dem Internationalen Tennisverband (ITF), Tennis Europe, Clubs oder Tenniscenter in der Schweiz bei der Organisation und Durchführung von Tennisturnieren
 - b) die Wahrnehmung und Umsetzung der Interessen der Mitglieder gegenüber Swiss Tennis, dem Internationalen Tennisverband (ITF), Tennis Europe, anderen Sportverbänden und Organisationen
 - c) die Förderung des Kontaktes zu anderen nationalen und ausländischen Senioren-Tennis-Verbänden.
- 2 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 3 Der Verein kann anderen nationalen und internationalen Organisationen beitreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

- 1 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Aktivmitglieder.

2 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit und geniessen die Rechte eines Aktivmitgliedes

3 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche Personen ab dem 30. Altersjahr und juristische Personen sein.

Natürliche Personen sind ab dem 75. Altersjahr von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.



Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

- 1 Aufnahmeegesuche von Aktivmitgliedern sind schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.
- 2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder geniessen den Schutz der Statuten des Vereins und sind berechtigt, dessen Dienste in Anspruch zu nehmen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2 Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen und den guten Ruf des Vereins zu wahren und zu fördern sowie die sportliche Kameradschaft zu pflegen.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- 2 Austritte aus dem Verein sind nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 31. Dezember einzureichen, ansonsten die bisherige Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr bestehen bleibt. Der Vorstand kann Ausnahmen gestatten, wenn triftige Gründe vorliegen.
- 3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand jederzeit beschlossen werden, wenn dieses seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht erfüllt, die Interessen des Vereins verletzt oder dessen guten Ruf gefährdet. Vor dem Ausschlussentscheid erhält das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Möglichkeit eines Rekurses an die Generalversammlung besteht nicht.

III. Organisation

Art. 8 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren.

A. Generalversammlung

Art. 9 Stellung und Einberufung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal vor dem 30. Juni statt.
- 3 Der Vorstand muss innert drei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen, wenn der Vorstand die Durchführung einer solchen beschliesst oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eine ausserordentliche Generalversammlung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.



- 4 Der Vorstand muss die Mitglieder mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich per Brief oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden einladen. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung Anträge zuhanden der Traktandenliste zu unterbreiten. Die revidierte Traktandenliste muss spätestens acht Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Nicht traktandierte Gegenstände müssen nicht behandelt werden.

Art. 10 Kompetenzen

Die Generalversammlung verfügt über folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Entgegennahme des Revisorenberichts
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- i) Festsetzung und Änderung der Statuten gemäss Art. 27 der Statuten
- j) Beschlussfassung über eine Fusion oder Auflösung des Vereins und die Verwendung des Reinvermögens gemäss den Art. 25 und 26 der Statuten.

Art. 11 Leitung, Beschlüsse und Wahlen

- 1 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder, bei dessen Abwesenheit, vom Tagespräsidenten geleitet.
- 2 Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts bei einer Generalversammlung mit ausschliesslich physischer Anwesenheit kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Generalversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
- 3 Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- 4 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen bei einer Generalversammlung mit ausschliesslich physischer Anwesenheit offen. Auf Verlangen von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.
- 5 Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird für die Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach der Generalversammlung auf der Homepage des Vereins aufgeschaltet.

Art. 12 Schriftliche oder elektronische Abstimmung

- 1 Der Vorstand kann anstelle einer Generalversammlung mit ausschliesslich physischer Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder folgende Alternativen vorsehen:
 - a) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem Weg
 - b) eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln. Dabei ist auf elektronischem Weg eine Diskussion zu gewährleisten
 - c) eine Abstimmung oder Wahl mit physischer Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder und / oder die Möglichkeiten für die stimmberechtigten Mitglieder, schriftlich und / oder elektronisch abzustimmen oder zu wählen.



- 2 Dabei gelten die Fristen sowie die Beschluss- und Wahlverfahren gemäss Art. 9 Abs. 2 - 4 und Art. 11 der Statuten.

B. Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsident
 - b) zwei bis zehn weitere Vorstandsmitglieder.
- 2 Die Zusammensetzung des Vorstandes soll nach Möglichkeit eine angemessene Diversität (Geschlechter, Sprachregionen und Alter) sicherstellen.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Vorstand ist leitendes und geschäftsführendes Organ des Vereins. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind im Wesentlichen:
 - a) Vertretung des Vereins
 - b) Führung der laufenden Geschäfte
 - c) Erstellung der jährlich zu aktualisierenden Jahresplanungen und Genehmigung des Budgets
 - d) Vorbereitung der Generalversammlung
 - e) Erfüllung des Vereinszweckes und Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - g) Entscheid über ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets im Gesamtbetrag von maximal CHF 5'000.-- pro Jahr
 - h) Ausarbeitung und Erlass von Reglementen und Weisungen
 - i) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand kann zur Erfüllung operativer Aufgaben qualifizierte Mitglieder oder Dritte beauftragen. Er bleibt gegenüber der Generalversammlung für die Auswahl, Instruktion und Überwachung dieser Personen verantwortlich.
- 3 Die Einsetzung eines Geschäftsführers muss von der Generalversammlung bewilligt werden.

Art. 15 Wahl, Amtsdauer und Konstituierung

- 1 Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren. Ein Vorstandsmitglied kann maximal für vier Amtsperioden hintereinander gewählt werden. Eine spätere Neuwahl ist möglich. Wählbar in den Vorstand sind Ehren- und Aktivmitglieder.
- 2 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur Bestätigung an der nächsten Generalversammlung einen Nachfolger berufen.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 16 Sitzungen

- 1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder so oft physisch oder virtuell zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr. Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes hat grundsätzlich 10 Tage vor dem entsprechenden Termin schriftlich (auch via E-Mail) zu erfolgen.
- 2 Den Vorsitz führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, der Tagespräsident.



- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder physisch oder virtuell anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Zirkulationsbeschlüsse (auch via E-Mail) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
- 5 Der Vorstand führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

Art. 17 Vertretung gegenüber Dritten

Sämtliche Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte einem seiner Mitglieder Einzelunterschrift erteilen.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 18 Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder einen bis zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Ein Rechnungsrevisor kann maximal für vier Amtsperioden hintereinander gewählt werden. Eine spätere Neuwahl ist möglich.

Art. 19 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen Erfolgsrechnung und Bilanz des Vereins sowie die zweckmässige Anlage des Vermögens und erstatten schriftlich Bericht und stellen Antrag zuhanden der Generalversammlung. Mindestens ein Rechnungsrevisor nimmt an der Generalversammlung teil.

IV. Finanzen

Art. 20 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gönnerbeiträgen
- c) Einnahmen von Werbe- und Sponsoringpartnern
- d) Spenden, Vermächtnissen sowie sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

Art. 21 Ehrenamtlichkeit

Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit und haben Anspruch auf Vergütung der Spesen gemäss Spesenreglement.

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.



V. Datenschutz

Art. 24 Datenschutz

- 1 Der Verein verpflichtet sich zu einem datenschutzkonformen Umgang mit Mitgliederdaten. Als Mitgliederdaten gelten von den einzelnen Mitgliedern erhaltene personenbezogene Daten, die nicht öffentlich zugänglich sind, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer, Post- und E-Mail-Adresse.
- 2 Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte durch den Verein ist auf folgende Anspruchsgruppen beschränkt:
 - a) Swiss Tennis, die Regionalverbände von Swiss Tennis sowie Clubs und Tenniscenter in der Schweiz zu Turnierzwecken
 - b) Sportverbände und Organisationen zur gemeinsamen Realisierung von Projekten und Anlässen im Rahmen des Gesellschaftszweckes
 - c) Werbe- und Sponsoringpartner zu Werbe- und Marketingzwecken.

VI. Fusion, Auflösung und Liquidation

Art. 25 Fusion und Auflösung

Beschlüsse über die Fusion oder Auflösung des Vereins sowie zur Änderung dieses Artikels bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 26 Liquidation

- 1 Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so wählt die Generalversammlung einen Liquidator, der die Liquidation durchzuführen hat.
- 2 Über die Verwendung eines bei der Auflösung vorhandenen Vermögens beschliesst die Generalversammlung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27 Statutenänderungen

Die Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder abgeändert werden, sofern die Statuten nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsehen.

Art. 28 Mitteilungen an die Mitglieder

Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen via E-Mail und / oder auf der Homepage des Vereins.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an Generalversammlung vom [xxx] angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.